

GZ: 007/031-4-FWP Winter/2021  
Betreff: Umwandlung in vollwertiges Bauland -  
Gst.Nr. 112/6 und 112/7, KG Scheifling

Scheifling, am 19.11.2021

# KUNDMACHUNG

## Umwandlung in „vollwertiges Bauland“ Umwandlung Grundstücke Nr. 112/6 und 112/7, KG Scheifling

Die Nutzung der Gst.Nr. 112/6 und 112/7, beide KG 65320 Scheifling, wird geändert

- von: Aufschließungsgebiet der Kategorie „Allgemeines Wohngebiet“ (WA 17)  
mit einer Bebauungsdichte (BBD) von 0,3 – 0,8  
in: Bauland der Kategorie „Allgemeines Wohngebiet“ (WA)  
mit einer Bebauungsdichte (BBD) von 0,3 – 0,8

### Begründung:

Die nachstehenden Aufschließungserfordernisse lt. Wortlaut zum Flächenwidmungsplan, Periode 1.0, sind erfüllt:

- Lärmfreistellung gegenüber emittierendem Straßen- oder Schienenverkehr
- Gesicherte Wasserversorgung
- Entsorgung der Abwässer
- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung. (Regenwasserbewirtschaftungskonzept)
- Gesicherte Stromversorgung
- Gesicherte Zufahrt für den beantragten Verwendungszweck auf Kosten des Verursachers auf Basis eines fachkundig erstellten Verkehrskonzeptes
- Nachweis der Standfestigkeit des Untergrundes durch ein bodenmechanisches Gutachten
- Nachweis der Hochwasserfreistellung in hochwassergefährdeten Gebieten

Sollte sich im Zuge der Endausfertigung des Gemeinderatsbeschlusses ergeben, dass zum Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.11.2021 nicht erkennbare Ausweisungswidersprüche in der Endausfertigung des Flächenwidmungsplanes auftreten, hat dies der Planverfasser dem Gemeinderat mitzuteilen. Der Gemeinderat wird in der Folge entweder den Hinweisen des Planverfassers Rechnung tragen oder einen Beharrungsbeschluss fassen.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:  
  
Gottfried Reif

Angeschlagen am: 19.11.2021  
Abgenommen am: 06.12.2021